

1. September 2026

Einwohnergemeinde Meiringen

Postfach 532

3860 Meiringen

Telefon 033 972 45 45

Telefax 033 972 45 40

www.meiringen.ch

MEIRINGEN



Verordnung Tourismusförderungsabgabe (TFAV)

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Meiringen

gestützt auf

- Artikel 264 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000
- das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998
- das Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Meiringen vom 8. Juni 2006
- das Reglement Tourismusförderungsabgabe (TFAR) der Einwohnergemeinde Meiringen vom 1. September 2026

nach Anhörung

- der mit dem Vollzug betrauten Organisation

beschliesst:

Kategorien und
Abgabesatz

- ¹ Jede Branche wird nach Massgabe der statistisch ermittelten Tourismusabhängigkeit in eine der folgenden 5 Kategorien eingeteilt.
- ² Für die einzelnen Kategorien wird der Abgabesatz wie folgt festgelegt.

Tourismusabhängigkeit der Branche	Kategorie	Abgabe in Promillen der Wertschöpfung
bis 20%	1	1,5
20-40%	2	2,5
40-60%	3	3,5
60-80%	4	4,5
über 80%	5	5

Tarifordnung für
Betriebe und
Betriebsstätten

Art. 2

- ¹ Die einzelnen Branchen werden nach Massgabe ihrer statistisch ermittelten Tourismusabhängigkeit wie unten folgt kategorisiert.
- ² Je Vollzeitstelle werden von den Betrieben und Betriebsstätten in Relation zu ihrer Wertschöpfung und der branchenspezifischen Tourismusabhängigkeit die nachstehenden Beträge als Abgabe erhoben:

Branche		Wertschöpfung in CHF Tausend	Kategorie	Abgabe je Stelle in CHF
Baugewerbe				
Bauhauptgewerbe, Installations- und Ausbau- gewerbe	A	60	1	90
Automobil und Motorrad				
Garagen, Tankstellen, Autofahrschulen, Autohandel	B	70	2	175
Detailhandel				
Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 1000 m ² wie Warenhäuser, Fachmärkte, Grossverteiler	C	90	2	225
Lebensmittel, Bäckereien, Konditoreien, Metzgereien, Käsereien, Getränke; Fische, Delikatessen; Gärtnereien und Blumengeschäfte, Apotheken, Drogerien, Parfümerien, Bekleidung	D	65	2	163
Sportgeschäfte, Fahrräder, Campingartikel	E	65	4	292
Uhrgeschäfte, Bijouterien, Goldschmiede Schmuckhandel; Buchhandlungen, Kioske und Zeitschriften, Papeterien, Spielwaren; Tabak, Foto, Bildhauer, Drechslereien	F	65	2	163
Radio und Fernsehgeräte, Tonträger sowie Musikinstrumente, Haushaltgeräte, Lampen; EDV und Computer, Büromaschinen	G	65	2	163
Beherbergungsgewerbe				
Hotels, Motels, Pensionen, Jugendherbergen, Campingplätze, Massenlager	H	64	5	320
Gastgewerbe				
Restaurants, Bars, Partydienste, Dancings, Tea Rooms, Imbissstände	I	60	3	210
Verkehr				
Eisenbahnen	K	60	3	210
Personenstrassenverkehr, Taxiunternehmen	K	60	4	270
übriger Personenverkehr, Reisebüro	K	60	3	210
Touristischer Verkehr				
Bergbahnen, Seilbahnen, Skilifte	L	100	5	500

Branche		Wertschöpfung in CHF Tausend	Kategorie	Abgabe je Stelle in CHF
Banken, Kreditgewerbe, Versicherungen				
Banken, Versicherungsagenturen	M	250	2	625
Lebensversicherungen, Pensionskassen, Krankenkassen	N	120	1	180
Immobilienwesen				
Immobilienmakler, Wohnungsvermittlungen	O	150	2	375
Berater (Dienstleistungen für Unternehmen)				
Fürsprecher, Notare, Wirtschaftsberatung Treuhand, Buchhaltung, Werbeberatung, Stellenvermittlung, EDV-Dienstleistungen	P	90	2	225
Architektur- und Ingenieurbüros				
Architekten, Ingenieure; Planungsbüros, Graphiker	Q	90	2	225
Gesundheits- und Sozialwesen				
Arzt- und Zahnarztpraxen, Zahntechniker, Tierärzte	R	85	2	212
Physiotherapie, Massagen	S	85	1	128
Kultur, Sport, Erholung				
Kinos, Spielsalons	T	55	3	193
Persönliche Dienstleistungen				
Coiffeurgeschäfte, Fitnesszentren, Wäschereien, Chemische Reinigungen	U	45	1	68
Touristische Dienstleistungen				
Bergführer, Skilehrer, Outdoor, Adventure, Paragliding	V	65	5	325
Industrie und Produktion	W			50

Art. 3

Tarifordnung für
Parahotellerie

Die Grundbeiträge für Ferienwohnungen, Zimmer, Chalets, Weidhäuser, Alphütten und Schlafen im Stroh und gemeindeeigene Unterkünfte und die Beiträge pro Bett bzw. Schlafplatz werden wie folgt festgelegt:

Ferienwohnungen, Zimmer, Chalets		Abgabe in CHF
Grundbeitrag		160
Bettenbeitrag		15
Zusatzbett		10
Alphütten, Weidhäuser, "Schlafen im Stroh" und gemeindeeigene Unterkünfte		
Grundbeitrag		160
Liege- / Schlafplatz		10

Art. 3a

Träger der
Aufgaben

¹ Mit dem Inkasso und der Veranlagung der Tourismusförderungsabgabe wird der Verein Haslital Tourismus beauftragt.

² Der Reinertrag der Tourismusförderungsabgabe wird der Jungfrau Region Tourismus AG für die Finanzierung der touristischen Marketingaufgaben gemäss Art. 2 des Reglements der Tourismusförderungsabgabe zugewiesen.

Art. 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. September 2026 in Kraft.

Meiringen, 18. Dezember 2002

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident Der Sekretär

sig. Ch. Ammann sig. St. A. Tschümperlin

Auflagezeugnis und Publikationsvermerk

Der Gemeindeschreiber hat die vorliegende Verordnung vom 13. Dezember 2002 bis und mit 13. Januar 2003 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er hat die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 50 vom Freitag, 13. Dezember 2002 publiziert.

Das Inkrafttreten dieser Verordnung per 15. Januar 2003 mit Wirkung ab 1. Januar 2003 wurde ebenfalls im Amtsanzeiger Nr. 50 vom Freitag, 13. Dezember 2002 ordnungsgemäss publiziert.

Meiringen, 14. Januar 2003

Der Gemeindeschreiber
sig. St. A. Tschümperlin

Widerruf der Inkraftsetzung mittels Publikation im Amtsanzeiger Nr. 21 vom Freitag, 23. Mai 2003. Publikation der Inkraftsetzung per 01. Januar 2004 im Amtsanzeiger Nr. 50 vom Freitag, 12. Dezember 2003.

Meiringen, 12. Dezember 2003

Der Gemeindeschreiber
sig. St. A. Tschümperlin

Der Gemeinderat hat diese Verordnung TFAV am 24. April 2006 teilrevidiert, nachdem die Gemeindeversammlung am 23. März 2006 das Reglement TFAR teilrevidiert hat.

Meiringen, 26. April 2006

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident Der Sekretär

sig. Ch. Ammann sig. St. A. Tschümperlin

Auflagezeugnis und Publikationsvermerk

Der Gemeindeschreiber hat diese Teilrevision der TFAV am 28. April bis und mit 28. Mai 2006 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 17 vom 28. April 2006 publiziert unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit nach Art. 93 Gemeindegesetz des Kantons Bern.

Meiringen, 28. April 2006

Der Gemeindeschreiber
sig. St. A. Tschümperlin

Inkraftsetzung

Das Inkrafttreten dieser teilrevidierten Verordnung Tourismusförderungsabgabe (TFAV) am 5. Juni 2006 rückwirkend auf den 1. Januar 2006 wurde ordnungsgemäss publiziert im Amtsanzeiger Nr. 22 vom 2. Juni 2006.

Meiringen, 2. Juni 2006

Die Gemeindeschreiberin
sig. R. Johner

Anpassung Verordnung

- formelle Anpassung an übergeordnete Gesetzgebung, Namensanpassung Tourismusorganisation, Anpassungen an die kantonalen Vorgaben, Anpassungen an die aktuellen, praxistauglichen Abläufe

Diese Verordnung wurde am 18. Mai 2026 durch den Gemeinderat Meiringen unter Vorbehalt der Genehmigung des Reglements Tourismusförderungsabgabe (TFAR) beschlossen.

Meiringen, 17. Juli 2026

GEMEINDERAT MEIRINGEN

Daniel Studer
Gemeindepräsident

Juck Egli
Verwaltungsleiter

Publikationsvermerk

Das Inkrafttreten dieser Verordnung per 1. September 2026 wird im Anzeiger Oberhasli Nr. 34 vom 21. August 2026 ordnungsgemäss publiziert.

Meiringen, 18. August 2026

Jasmin K. Beyeler
Gemeindeschreiberin